
BGV C2

Durchführungsanweisungen

vom Januar 1993

zur Unfallverhütungsvorschrift

Schausteller- und Zirkusunternehmen

(bisher VBG 72)

vom 1. Oktober 1985

in der Fassung vom 1. Januar 1993

Zu § 1:

Nach § 2 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1) hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die unter § 1 genannten Unternehmen nach den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind und betrieben werden. Nach § 3 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1) darf von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Zelthallen werden in der UVV "Zelte und Tragluftbauten" (VBG 73) geregelt.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z. B.:

die landesrechtlichen Bestimmungen der "Richtlinien für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten",

Berufsgenossenschaftliche Richtlinien und Merkblätter,

DIN-Normen,

VDE-Bestimmungen.

Zu § 2 Abs. 1:

Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Fahrgäste durch fremde oder eigene Kraft bewegt werden, z. B. Achterbahnen, Autoskooter, Geisterbahnen, Karusselle, Riesenräder, Schaukeln.

Ortsfeste Tierschauen sind geregelt in den "Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren" (ZH 1/70).

Zu § 2 Abs. 3:

Dazu zählen auch Seilschauen und Vorführungen mit Kraftfahrzeugen (Autocrash).

Zu § 2 Abs. 4 Nr. 1:

Dazu zählen nicht die Kinderfahrgeschäfte.

Zu § 2 Abs. 4 Nr. 2:

Größere Abmessungen liegen vor bei Geschäften mit mehr als 300 m Grundfläche oder einer Höhe von mehr als 15 m.

Dazu zählen z. B. Riesenräder mit mehr als 14 Gondeln, Rundfahrgeschäfte mit sehr großem Hub des Drehwerkes (z. B. Zeppelin), Autoskooter, Riesenschaukeln.

Zu § 2 Abs. 4 Nr. 3:

Besondere Anforderungen ergeben sich z. B. bei der Benutzung schweren Gerätes, wie Hebezeuge oder Krane.

Zu § 3 Abs. 2 und 3:

Unter den Geltungsbereich der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG) fallen z. B. Schießgeschäfte nicht.

Zu § 3 Abs. 3:

Beschaffenheitsanforderungen enthalten die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 und 10 Abs. 1.

Zu § 4 Abs. 1:

Zirkusanlagen umfassen sowohl den Raum für Vorführungen und Zuschauer (z. B. Zirkuszelt) als auch die zum Betrieb gehörenden Einrichtungen, wie Stallungen und Käfige für Tiere, Werkstattwagen, Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen.

Diese Forderung schließt ein, daß z. B. Lastösen an Bauteilen so angebracht sein müssen, daß diese in ihrer jeweils erforderlichen Lage gehalten werden können.

Bei Geschäften mit größeren Abmessungen muß ein rechnerischer Nachweis vorhanden sein, wenn die Montageanleitungen die Standsicherheit jeder Bauphase nicht ausreichend erkennen lassen.

Zu § 4 Abs. 2:

Als sichere Arbeitsplätze sind anzusehen:

1. feste Standplätze, Arbeitsbühnen mit mindestens einstäbigem Geländer, Anlegeleitern mit Abgleitsicherung,
2. feste Standplätze und Laufstege in Verbindung mit Sicherheitsgurten und Anschlagmöglichkeiten oder Leitlinien,
3. hochziehbare Personenaufnahmemittel.

Hierzu zählen auch Förderkörbe an Krananlagen, mit denen gelegentlich Personen befördert werden. Dabei sind die "Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel" (ZH 1/461) zu beachten.

Geräte und Einrichtungen sind z. B. Winden, Krane, Spezialfahrzeuge, hochfahrbare Arbeitsbühnen, Fertiggerüste.

Zu § 4 Abs. 3:

Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz sind z. B. Sicherheitsgurte, Höhensicherungsgeräte, Steigschutzgeräte, Fangnetze in Verbindung mit hierfür geeigneten Anschlagmöglichkeiten.

Als persönliche Schutzausrüstung kommen z. B. Schutzhelme, Schutzanzüge, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutzmittel in Betracht.

Die Pflicht der Versicherten, die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen, ergibt sich aus § 14 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Siehe auch "Richtlinien für Sicherheits- und Rettungsgeschirre" (ZH 1/55) und "Merkblatt für Sicherheits- und Rettungsgeschirre" (ZH 1/55.1).

Zu § 4 Abs. 4:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn z. B. die begehbaren Flächen gleitsicher, splitterfrei und ohne scharfe Kanten ausgeführt sind, Teppiche oder andere Beläge so befestigt werden, daß Verrutschen, Faltenbildung sowie Aufwölben der Ränder ausgeschlossen sind und lose aufgelegte Bodenteile nicht über ihre Auflager hinausragen. Freie Seiten von Bühnen und Podesten mit Ausnahme der in den Durchführungsanweisungen zu § 3 Abs. 3 genannten, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen mit 1 m hohen Geländern mit Hüft-, Knie- und Fußleisten gesichert sein.

Siehe auch § 18 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Zu § 4 Abs. 5:

Die Montageanleitungen sind gegebenenfalls unter Mithilfe der Hersteller zu erstellen. Insbesondere muß aus der Montageanleitung die Folgerichtigkeit der Auf- und Abbauvorgänge erkennbar sein. Die Montageanleitungen müssen Angaben über Wetterbedingungen enthalten, bei denen eine Montage nicht durchgeführt werden darf.

Zu § 4 Abs. 6:

Siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 UVV "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VBG 4).

Zu § 7:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn Versicherte sich mindestens 0,5 m entfernt von bewegten Teilen aufhalten können und nicht, z. B. durch Fahrgäste, in den Gefahrenbereich gestoßen werden können.

Zu § 7 Abs. 2:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Fahrzeuge z. B. durch Einbau von Schaltleisten in die Fahrbahn oder durch Funksignale zuverlässig stillgesetzt werden können.

Zu § 8:

Zielobjekte dürfen insbesondere nach dem Zerbersten nicht spitz und scharfkantig sein oder nicht bis in den sicheren Standbereich der Bedienungsperson geschleudert werden.

Zu § 9 Abs. 4:

Siehe auch "Sicherheitsregeln für Auffangnetze" (ZH 1/560).

Zu § 10 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- beim Autocrash geschlossene Fahrzeuge verwendet werden, deren Türen sich während der Vorführung und Proben nicht selbständig öffnen können, ausreichend befestigte Sicherheitsgurte für die Fahrer vorhanden sind und
- beim Autocrash durch Überschlag, Aufprall oder dergleichen mit dem Fahrzeug Verformungen des Daches weitgehend, z. B. durch Überrollbügel, Verstärkung der Dachstreben, vermieden werden, so daß ein ungehinderter Ausstieg aus dem Fahrzeug möglich ist,
- bei Kraftwagen, die in der Steilwand und beim Crash betrieben werden, sämtliche Glasscheiben entfernt sind.

Zu § 10 Abs. 2:

Rampen und Schanzen müssen so bemessen sein, daß sie allen zu erwartenden Belastungen standhalten.

Zu § 10 Abs. 3:

Ausreichend sind je Fahrzeug zwei 6 kg-Feuerlöscher für die Brandklassen A, B, C, D und je Insasse eine Löschdecke.

Geeignete Werkzeuge sind z. B. Brechstangen, Wagenheber, Blechscheren, Rettungsschere.

Zu § 11 Abs. 2:

Siehe auch "Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren" (ZH 1/70).

Zu § 13 Abs. 1:

Geeignet sind Personen, die zuverlässig und fachkundig sind.

Als fachkundig kann nur angesehen werden, wer die für die Arbeiten anzuwendenden Verfahren und Sicherheitsmaßnahmen beherrscht. Die Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitsregeln und dergleichen sowie deren praktische Anwendung ist erforderlich.

Bei der Leitung der Arbeiten ist darauf zu achten, daß die für den sicheren Arbeitsablauf erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Forderung nach Standsicherheit kann z. B. durch Einbau von Abstützungen, Absteifungen, Abseilungen oder Verstreben erreicht werden.

Zu § 13 Abs. 6:

Der Schutz der Versicherten gegen umfallende Bauteile ist erfüllt, wenn geeignete Hilfsmittel, z. B. Kranwagen, Montageblöcke, Sicherungs- und Hilfsseile, verwendet werden und die Fußenden der Bauteile durch Einrichtungen festgelegt, nicht aber durch Personen festgehalten oder belastet werden.

Zu § 13 Abs. 7:

Unzureichende Sicht ist z. B. gegeben bei Nebel oder Dunkelheit, sofern keine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist.

Zu § 13 Abs. 8:

Das sind Bauteile, die zur Aufnahme schwerer Lasten vorgesehen sind. Horizontale Bauteile müssen an ungünstiger Stelle eine Einzellast von 1000 N (ca. 100 kp) aufnehmen können.

Zu § 13 Abs. 9:

Diese Forderung schließt ein, daß z. B. Balken, Masten, Stangen, Träger von mehreren Versicherten auf der gleichen Schulter getragen werden sowie abgestellte Teile gegen Kippen, Rollen oder Rutschen gesichert sind.

Zu § 13 Abs. 11:

Zu den elektrischen Betriebsräumen zählen nicht Bereiche, in denen spannungsführende Teile in Sicherungs- und Verteilerkästen berührungssicher untergebracht sind.

Zu § 14:

Aufsichtspersonen siehe § 13 Abs. 1 oder 2.

Zum Probelauf gehört auch die Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen.

Zu § 15 Abs. 1:

Unter Instandhaltungsarbeiten ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie Feststellung und Beurteilung des Istzustandes zu verstehen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Schweißarbeiten an Bauteilen, die für die Sicherheit von Bedeutung sind, dürfen nur vom Hersteller oder von Fachwerkstätten ausgeführt werden, die über die erforderlichen Schweißnachweise verfügen.

Die Sicherung gegen unbefugtes Einschalten muß durch abschließbare Hauptschalter gewährleistet sein.

Siehe auch § 3 UVV "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VBG 4).

Zu § 15 Abs. 2:

Hinsichtlich Rüst- und Instandhaltungsarbeiten siehe § 41 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1), hinsichtlich Erprobung von Einrichtungen siehe § 42 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).
Diese Forderung gilt auch für Arbeiten im Winterquartier.

Zu § 16 Abs. 2:

Diese Forderung ist z. B. erfüllt durch Abschließen des Hauptschalters oder des Fahrstandes.

Zu § 16 Abs. 3:

Bei Rundfahrgeschäften ist die Umfangsgeschwindigkeit zugrunde zu legen.

Am Fahrschalter ist die Stufe zu kennzeichnen, bei der die Geschwindigkeit von 3 m/s erreicht bzw. noch nicht überschritten ist.

Zu § 17 Abs. 1:

5 km/h entspricht Schrittgeschwindigkeit.

Zu § 18 Abs. 1:

Zum Aufrechterhalten des Betriebes gehört z. B. Hilfe beim Steuern, Entwirren von Fahrzeugknäueln, Beseitigung von sonstigen Störungen.

Zu § 19 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, daß die Versicherten den Schwingbereich nicht durchlaufen.

Zu § 20 Abs. 1:

Die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Höhensicherungsgeräte und Fangnetze müssen vom Versicherten benutzt werden.

Siehe auch § 14 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

Zu § 22 Abs. 2:

Siehe auch Merkblatt "Schutz gegen Wundstarrkrampf (Tetanus)" (ZH 1/191).

Zu § 22 Abs. 3:

Als "Gefährliche Tiere" gelten solche, die durch ihre Körperkraft, Gifte, Waffen und ihr Verhalten Personen gefährden können.

Siehe "Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren" (ZH 1/70).

Den Stallungen sind Wasserbecken gleichzusetzen.

Zu § 23:

Die Prüfungen können von den Sachverständigen der Prüfstellen, die nach der Landesbauordnung für die Prüfung Fliegender Bauten zuständig sind, durchgeführt werden.

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Berufsgenossenschaftliche Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

4. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin.